

Aufgrund des Art. 24 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes erläßt die Stadt Zwiesel folgende

Verordnung

über die Hauptskiwanderwege und Hauptabfahrten im Stadtgebiet Zwiesel

§ 1

1. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werden die in Abs. 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Skiwanderwege, Skiabfahrten und Rodelbahnen in den Gemarkungen Zwiesel, Bärnzell, Klautzenbach und Rabenstein zu Hauptskiwanderwegen und Hauptabfahrten erklärt, soweit sie sich auf dem Gebiet der Stadt Zwiesel befinden.
2. Der Verlauf der Skiwanderwege, Skiabfahrten und Rodelbahnen ergibt sich aus einer Karte Maßstab 1 : 35 000. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist bei der Stadt Zwiesel (Rathaus) und beim Landratsamt Regen niedergelegt und für Jedermann einzusehen.
3. Die Hauptskiwanderwege und Hauptabfahrten sind gemäß der Verordnung über die Kennzeichnung der Skiabfahrten, Skiwanderwege und Rodelbahnen vom 23.02.1983 (GVBl. S. 215) , geändert durch Verordnung vom 29.11.2007 (GVBl.S.847), gekennzeichnet.
4. Die Stadt Zwiesel kann durch Anordnung für den Einzelfall den Sportbetrieb auf den Skiwanderwegen, Skiabfahrten und Rodelbahnen untersagen und beschränken, wenn es zur Verhütung von Gefahren oder sonst aus wichtigen Gründen erforderlich ist. Sie kann für den Einzelfall zulassen, dass Hauptskiwanderwege und Hauptabfahrten zur Zeit des Sportbetriebes zur Pflege, zur Versorgung von Einrichtungen oder für land- und forstwirtschaftliche Zwecke benützt werden, soweit dadurch keine Gefahren für die Sicherheit der Sporttreibenden entstehen. Eine Erlaubnis nach Satz 2 ist nicht erforderlich, soweit für den Betrieb motorisierter Schneefahrzeuge eine Ausnahme nach Art. 12 Abs. 2 der Bayer. Immissionsschutzgesetzes zugelassen worden ist.

§ 2

Nach Art. 24 Abs. 5 und 6 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer auf den in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichneten Hauptskiwanderwegen und Hauptabfahrten

1. sich zur Zeit des Sportbetriebes zu anderen Zwecken als der Ausübung der Sportart, für die die Abfahrt oder der Wanderweg bestimmt ist, ohne Erlaubnis nach § 1 Abs. 4 Satz 2 dieser Verordnung oder ohne Ausnahmegenehmigung nach Art. 12 Abs. 2 des BayImSchG aufhält,
2. zur Zeit des Sportbetriebs ein Tier laufen läßt,
3. zur Zeit des Sportbetriebs mit einem Fahrzeug fährt, das nicht gemäß § 5 der Verordnung über die Kennzeichnung der Skiabfahrten, Skiwanderwege und Rodelbahnen gekennzeichnet ist,
4. sonst ein Hindernis bereitet, ohne es der Gemeinde so rechtzeitig anzuzeigen, dass Gefahren für die Sicherheit der Skifahrer, Skibobfahrer oder Rodelfahrer verhütet werden können.

Mit Geldbuße kann ferner belegt werden, wer als Skifahrer, Skibobfahrer oder Rodelfahrer

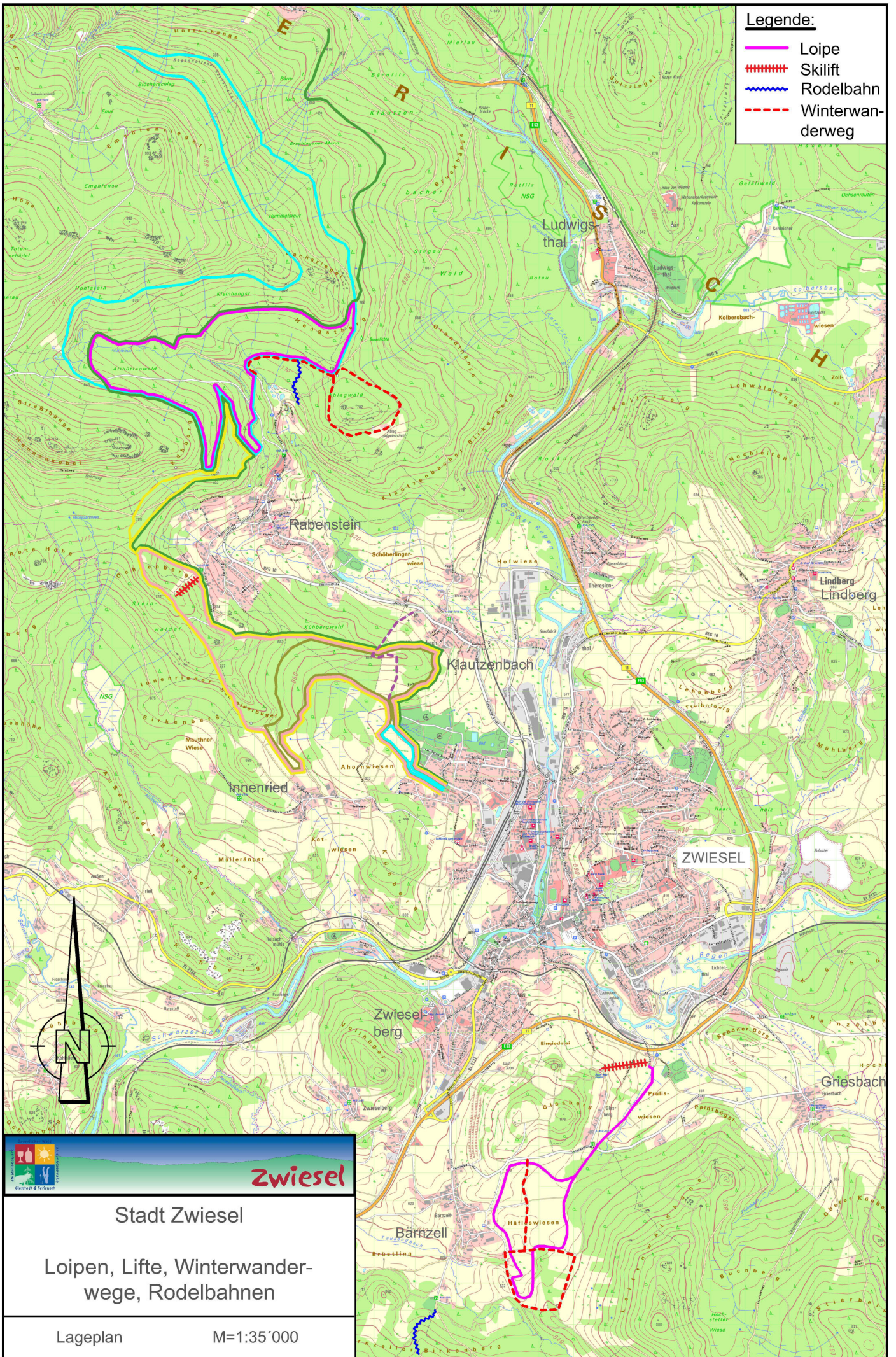
1. gegen eine auf Grund des § 1 Abs. 4 Satz 1 dieser Verordnung erlassene vollziehbare Anordnung oder
2. gegen die Verordnung über Hauptskiwanderwege und Hauptabfahrten verstößt,
3. grob rücksichtslos Leib oder Leben eines anderen gefährdet oder
4. sich als Beteiligter an einem Unfall vom Unfallort entfernt, bevor er
 - a) zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder
 - b) eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellung zu treffen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.11.2014 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2034.

Legende:

-  Loipe
-  Skilift
-  Rodelbahn
-  Winterwanderweg



 **Zwiesel**

Stadt Zwiesel

Loipen, Lifte, Winterwanderwege, Rodelbahnen

Lageplan M=1:35'000